

Konstitutionelle Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849*

«Wenn ich über den, am 2ten October v J durch den Verfassungsausschuss einbegleiteten Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein mich nicht früher geäußert habe, darüber auch heute noch nicht erschöpfend erledige, so trägt daran nicht Mangel an Ueberzeugung Schuld, dass es für das Fürstenthum wünschenswerth sei, dessen Zukunft durch Verfassungsgesetze geordnet, wo möglich gesichert zu sehen, noch weniger aber Gleichgültigkeit gegen das Wohl des mir anvertrauten Landes; auch verzögerten die Ereignisse zu Wien zwar die Vorlage und traten daher einer vorläufigen Erledigung über die Einbegleitung und den Entwurf gleich bei Einlangen derselben in den Weg, die wahre Ursache der bisherigen Zögerung lag aber in den noch schwankenden Verhältnissen Deutschlands, nachdem ich im Sinne des §: 1. des Entwurfes von der Ueberzeugung ausgehe, dass das Fürstenthum nur in dem deutschen Reichsverbande seine selbständige Stellung wahren kann. — Wie das Band geknüpft werden wird, welches auf die Verfassung des Fürstenthumes einen wesentlichen Einfluss ausüben muss, ist aber gegenwärtig, da noch die wenigsten Beschlüsse der Versammlung zu Frankfurt als feststehend anzusehen sind, um so schwerer bestimmt vorauszusagen, als die Feststellung der Beziehung Oesterreich's zu den übrigen deutschen Landen noch entfernt scheint, und selbe doch für Liechtenstein von der grössten Wichtigkeit ist.

Je mehr nun der Verfassungsentwurf sich nicht allein auf wesentliche Grundzüge beschränkt, sondern vielfach der Zukunft vorgreift, desto schwerer erscheint es, bei so schwankenden Verhältnissen Verfassungsgesetze festzustellen. —

Wenn auch eine solche Feststellung eher ausführbar wäre, wenn sich nur an das Wesentliche gehalten und von späteren, verfassungsmässig zu beratenden und erlassenden Gesetzen manche jener Bestimmungen erwartet würden, welche im Entwurfe Platz gefunden haben; so habe ich doch bei der obig geschilderten Sachelage Bedenken getragen, mich gegenwärtig in eine vollständige Beleuchtung des Entwurfes und eine Sonderung jener §§: einzulassen, mit welchen ich vollkommen einverstanden bin, von jenen, gegen die mir entweder an und für sich Bedenken obzuwalten scheinen, oder an deren Stelle später zu erlassende Gesetze zu treten hätten.

Meine reifliche, gewissenhaft von lebhaftem Antheile an dem Gedeihen des Landes beseelte Prüfung und sonach Erwägung soll gleichen Schritt halten, mit jenen Feststellungen zu Frankfurt, die auf die Zukunft des Landes, dem die Verfassung gegeben werden soll, von so wesentlichem Einfluss seyn werden.

Das Fürstenthum kann demungeachtet schon in den Besitz der werthvollsten Güter eines constitutionellen Staates treten im Sinne der Entwurfs-

* LLA NR 100/4.